

Praxisreferat SBB

Patrick Neuhaus
Leiter Corporate Accounting SBB
Dipl. Wirtschaftsprüfer
21.09.2022

Yverdon



Die SBB in Zahlen.



- Bilanzsumme		52 Mrd. CHF
- Anlagevermögen		51 Mrd. CHF
- Kommerzielle Verschulung		11 Mrd. CHF
- Ertrag / Aufwand	rund	10 Mrd. CHF
- «normalisierter» Gewinn	rund	300 – 400 MCHF
- Verlust 2020		> 600 MCHF
- Verlust 2021		> 300 MCHF
- Covid Verlust	rund	1 Mrd. p. a.
- Mitarbeitende	rund	34 000

Als integrierte Bahn bewegen wir die Schweiz – jeden Tag.



Personenverkehr

Fern- und Regionalverkehr

5800 Züge/Tag

Aktuell 1.1 Mio. Reisende/Tag
(vor Corona 1.32 Mio.)

GA Umlauf 2019: 500 000

GA Umlauf aktuell: 400 000



Immobilien

3500 Gebäude

Portfolien Bahn & Markt:

- Bahnportfolio zu Kosten
- Marktportfolio mit Drittmietern



Infrastruktur

3265 km Netz



SBB Cargo

185 000 t Güter/Tag

Equivalent von rund 15 000
Lastwagen

Als integrierte Bahn bewegen wir die Schweiz – jeden Tag.



Personenverkehr

Regionalverkehr:

Abgeltungen Corona 164 MCHF

Abgeltungen RPV 670 MCHF

Fernverkehr: keine Abgeltungen



Immobilien

keine Abgeltungen



Infrastruktur

Abgeltungen Corona 124 MCHF

Leistungen des Bundes

- Betriebsbeitrag 314 MCHF

- Abschreibungen 1430 MCHF

- Weitere 506 MCHF

Leistungen Kantone 12 MCHF



SBB Cargo

Grundsätzlich keine Abgeltungen

Abgeltungen Corona 42 MCHF

Besonderer wirtschaftlicher Vorteil in der betrieblichen Tätigkeit aufgrund Zuwendung der öffentlichen Hand.



Definition

1 Eine **Zuwendung** der öffentlichen Hand ist der **Ausgleich** durch eine **Institution der öffentlichen Hand für Leistungen oder Aufwendungen**, welche im Rahmen der **betrieblichen Tätigkeit der Organisation** erbracht werden bzw. anfallen. Die Organisation erhält dadurch einen **besonderen wirtschaftlichen Vorteil**.

2 Zuwendungen der öffentlichen Hand können **vermögenswertbezogen oder erfolgsbezogen** sein. Alternative Bezeichnungen für Zuwendungen der öffentlichen Hand sind zum Beispiel Beiträge, Beihilfen, Abgeltungen, Finanzhilfen, Zuschüsse oder Subventionen.

Zu Ziffer 1

9 Ein Ausgleich von Leistungen oder Aufwendungen kann **direkt oder indirekt** sein. Ein Ausgleich ist indirekt, wenn er über eine oder mehrere zwischengeschaltete Organisationen ausgerichtet wird (z.B. weitergeleitete Zahlungen).

Allgemein:

- Zuwendung: bewusst offen formuliert, inkludiert Covid Entschädigungen
- Öffentliche Hand (ÖH) = Bund, Kantone, Gemeinden sowie deren Institutionen, ÖH Ausland auch im Scope
- Besonderer wirtschaftlicher Vorteil wenn Missverhältnis im Vergleich zur Leistung (bspw. keine Gegenleistung, Leistung > Marktpreis)
- Zuwendungssachverhalte von denen die Allgemeinheit profitiert sind ausgeschlossen → kein besonderer Vorteil mangels Exklusivität
- Vermögenswertbezogene Leistung bezieht sich auf Investition zur Erstellung einer Leistung; erfolgsbezogen auf Abgeltung Aufwendungen
- Auch indirekte Leistungen sind betroffen. Bspw. Leistung der öffentlichen Hand an eine Branchenorganisation; diese leitet weiter an ihre Mitgliedfirmen. Behandlung bei vollständiger Weiterleitung oder wenn Teil bei Branchenorganisation bleibt.

Besonderer wirtschaftlicher Vorteil in der betrieblichen Tätigkeit aufgrund Zuwendung der öffentlichen Hand – Praxisbeispiel SBB.



Definition

1 Eine **Zuwendung** der öffentlichen Hand ist der **Ausgleich** durch eine **Institution der öffentlichen Hand für Leistungen oder Aufwendungen**, welche im Rahmen der **betrieblichen Tätigkeit der Organisation** erbracht werden bzw. anfallen. Die Organisation erhält dadurch einen **besonderen wirtschaftlichen Vorteil**.

2 Zuwendungen der öffentlichen Hand können **vermögenswertbezogen oder erfolgsbezogen** sein. Alternative Bezeichnungen für Zuwendungen der öffentlichen Hand sind zum Beispiel Beiträge, Beihilfen, Abgeltungen, Finanzhilfen, Zuschüsse oder Subventionen.

Zu Ziffer 1

9 Ein Ausgleich von Leistungen oder Aufwendungen kann **direkt oder indirekt** sein. Ein Ausgleich ist indirekt, wenn er über eine oder mehrere zwischengeschaltete Organisationen ausgerichtet wird (z.B. weitergeleitete Zahlungen).

SBB:

- Erweiterung der bisherigen Definition um Gemeinden & allenfalls «Institutionen» und ÖH im Ausland.
- Bisher Ausweis Nahestehende (Bund und Kantone) wird erweitert um ÖH.
- Besonderer wirtschaftlicher Vorteil bei SBB; bei Kunden nicht, da vergünstigte Preise allen zugute kommen.



Bilanzierung bei angemessener Sicherheit, dass verbundene Bedingungen erfüllt sind.



Ansatz, Bewertung und Ausweis

3 Zuwendungen der öffentlichen Hand sind anzusetzen, wenn eine **angemessene Sicherheit** darüber besteht, dass die Organisation die damit verbundenen **Bedingungen erfüllt** und der Wert verlässlich schätzbar ist.

4 **Vermögenswertbezogene Zuwendungen** der öffentlichen Hand sind **entweder mit dem Vermögenswert zu verrechnen oder als passive Rechnungsabgrenzung** auszuweisen. Im Jahr des Zugangs sind die vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand bei Verrechnung (Netto-Methode) **im Anlagespiegel oder** an einer **anderen Stelle des Anhangs** separat auszuweisen. Die erfolgswirksame Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung erfolgt über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts. Nicht-monetäre vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Grund und Boden) sind bei Zugang zu aktuellen Werten zu bewerten.

Allgemein

- Mittelzufluss kein schlüssiger Hinweis auf Erfüllung der Bedingungen → Beurteilung notwendig
- Angemessene Sicherheit ≠ definitiver Anspruch:
 - Schwierig bei langfristigen Projekten, da Bedingungen erst spät erkennbar, beurteilbar.
- Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettoprinzip:
 - Wird oftmals von Vorgaben der jeweiligen Regulatoren bestimmt.
 - Ausweis Brutto- / Netto hat Einfluss auf EBITDA, wenn Auflösung über Abschreibung erfolgt. Alternativ: Auflösung als Ertrag => Offenlegung wichtig, damit vergleichbar.
- Passive Rechnungsabgrenzungen können auch lfr. sein; alternative Bezeichnung möglich



Bilanzierung bei angemessener Sicherheit, dass verbundene Bedingungen erfüllt sind – Praxisbeispiel SBB.



Ansatz, Bewertung und Ausweis

3 Zuwendungen der öffentlichen Hand sind anzusetzen, wenn eine **angemessene Sicherheit** darüber besteht, dass die Organisation die damit verbundenen **Bedingungen erfüllt** und der Wert verlässlich schätzbar ist.

4 **Vermögenswertbezogene Zuwendungen** der öffentlichen Hand sind **entweder mit dem Vermögenswert zu verrechnen oder als passive Rechnungsabgrenzung** auszuweisen. Im Jahr des Zugangs sind die vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand bei Verrechnung (Netto-Methode) **im Anlagespiegel oder** an einer **anderen Stelle des Anhangs** separat auszuweisen. Die erfolgswirksame Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung erfolgt über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts. Nicht-monetäre vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Grund und Boden) sind bei Zugang zu aktuellen Werten zu bewerten.

SBB

- Finanzierung von Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen in Bahninfrastruktur mit bedingt rückzahlbaren, nicht verzinsten Darlehen durch Bund und Kantone
- Bruttoprinzip: Ausweis in den Passiven als Darlehen der öffentlichen Hand (Wahl einer alternativen Bezeichnung gem. spezialgesetzlichen Vorgaben)
→ Inanspruchnahme zur Deckung der Abschreibungen wird im Betriebsertrag ausgewiesen
- Spezialfall Tunnelausbrüche: Finanzierung mit à-fonds-perdu Mitteln und Nettodarstellung gem. spezialgesetzlicher Vorgabe des BAV
- Keine explizite «Subventionsprüfung» durch Revisionsstellen. Erwartungen Verwaltungsräte und Regulatoren jedoch vorhanden.
- Im Fall öffentlicher Verkehr wird vom BAV subventionsrechtliche (Zusatz-)Prüfung verlangt.

Erfolgsbezogene Zuwendungen sind planmässig im Ertrag zu erfassen.



Ansatz, Bewertung und Ausweis

5 **Erfolgsbezogene Zuwendungen** der öffentlichen Hand sind planmässig ertragswirksam zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, in denen die Organisation die entsprechenden Aufwendungen erfasst.

Der Ausweis in der Erfolgsrechnung erfolgt entweder separat oder unter der Position «Andere betriebliche Erträge». In **sachlich begründeten Fällen** und wenn dadurch keine irreführende Darstellung entsteht, **können die Zuwendungen der öffentlichen Hand mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet** werden.

Allgemein

- Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettoausweis, wenn sachlich begründet. => Begründung notwendig
- Bei vollständiger Weiterleitung der Zuwendung der öffentlichen Hand an Dritte ist Tatbestand als Zuwendung nicht erfüllt, da wirtschaftlicher Vorteil nicht gegeben
- Beispiele für erfolgsbezogene Zuwendungen: Vergünstigte Darlehen und Covid Darlehen



Erfolgsbezogene Zuwendungen sind planmässig im Ertrag zu erfassen – Praxisbeispiel SBB.



Ansatz, Bewertung und Ausweis

5 **Erfolgsbezogene Zuwendungen** der öffentlichen Hand sind planmässig ertragswirksam zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, in denen die Organisation die entsprechenden Aufwendungen erfasst.

Der Ausweis in der Erfolgsrechnung erfolgt entweder separat oder unter der Position «Andere betriebliche Erträge». In **sachlich begründeten Fällen** und wenn dadurch keine irreführende Darstellung entsteht, **können die Zuwendungen der öffentlichen Hand mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet** werden.

SBB

- Zuwendungen von Bund und Kantonen: Abgeltungen für Regionalen Personenverkehr und an Cargo, Leistungsvereinbarung für Infrastruktur, Leistungen nicht aktivierte Anteile an für sonderfinanzierte Investitionen
- Aufgrund Höhe des Betrages und Branchenüblichkeit weist die SBB die Zuwendungen d. ö. H. in der Erfolgsrechnung separat aus
- Im Anhang eine Übersicht über alle Zuwendungen (erfolgs- und vermögenswertbezogen) der öffentlichen Hand

Erfolgsbezogene Zuwendungen sind ein Geldfluss aus Betriebstätigkeit.

Darstellung in der Geldflussrechnung

7 Erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Bestandteil des Geldflusses aus Betriebstätigkeit und gesondert in der Geldflussrechnung oder im Anhang auszuweisen. Vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie damit zusammenhängende Rückzahlungen sind brutto im Geldfluss aus Investitionstätigkeit auszuweisen.



Für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mio. CHF	Anmerkung	2021
Konzernverlust		-325,3
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen		2 455,1
Verluste aus Wertbeeinträchtigungen		7,2
Abnahme/Zunahme Rückstellungen		-4,2
Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge		32,6
Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens		-35,6
Anteilige Verluste aus Anwendung der Equity-Methode		2,4
Ergebnis Minderheitsanteile		3,9
Veränderung Nettoumlaufvermögen	28	197,8
Geldfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow) mit Leistungen des Bundes für Abschreibungen Infrastruktur		2 333,9
Leistungen des Bundes für Abschreibungen Infrastruktur		-1 430,2
Geldfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow) ohne Leistungen des Bundes für Abschreibungen Infrastruktur		903,7
Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen und Anlagen im Bau		-3 428,8
Einzahlungen aus Devestitionen von Sachanlagen		47,9
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen		-19,5
Einzahlungen aus Devestitionen von Finanzanlagen		5,8
Auszahlungen für Investitionen in Immaterielle Anlagen		-266,2
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		-3 660,8
Finanzierung der Bahninfrastrukturinvestitionen über À-fonds-perdu-Beitrag des Bundes		1 430,2
Darlehen der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Bahninfrastruktur		762,9
Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten		-773,7
Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten		1 071,2
Dividendenzahlungen an Minderheitsaktionäre		0,0
Kapitalrückzahlungen an/Kapitaleinzahlungen von Minderheitsaktionären		-12,0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		2 478,5
Total Geldfluss		-278,6
Flüssige Mittel per 1. Januar		411,8
Flüssige Mittel per 31. Dezember		133,3
Veränderung flüssige Mittel		-278,6

Im Anhang sind umfassende Offenlegungen vorzunehmen.

Offenlegungen

8 Eine Organisation hat im **Anhang der Jahresrechnung** die **angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze** für Zuwendungen der öffentlichen Hand anzugeben. Zudem sind folgende Informationen offenzulegen:

- **Art und Umfang** der erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- der aktuelle Wert von nicht-monetären erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand, soweit bewertbar;
- **Erläuterungen** zu nicht bewertbaren vermögenswert- und erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Informationen über andere Formen von Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche in einer Begünstigung der Organisation resultieren, zum Beispiel Garantien oder der Zinsanteil vergünstigter Darlehen;
- **Informationen über noch zu erfüllende Bedingungen**, andere Erfolgsunsicherheiten und Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand.



Übersicht Leistungen der öffentlichen Hand.

Die SBB hat im Berichtsjahr Leistungen im Umfang von CHF 3594,6 Mio. (Vorjahr: CHF 5940,4 Mio.) vom Bund für bestellte Leistungen im Regionalen Personenverkehr, für Güterverkehrsleistungen zur Unterstützung der Erreichung des Verlagerungsziels sowie für Investitionen in das Bahnnetz, inklusive seines Unterhalts und Betriebs, erhalten. Diese verteilen sich wie folgt:

Mio. CHF	2021	2020
Abgeltungen für den Regionalen Personenverkehr	324,0	317,6
Beitrag an Defizit des Regionalen Personenverkehrs Covid-19-Gesetz	62,9	65,6
Leistungen des Bundes LV für Infrastruktur – Abschreibungen	1 430,2	1 501,3
Leistungen des Bundes LV für Infrastruktur – nicht aktivierbare Anteile	348,0	275,1
Leistungen des Bundes LV für Infrastruktur – Betriebsbeitrag	314,1	273,1
Nachtrag Leistungen des Bundes LV für Infrastruktur – Betriebsbeitrag Covid-19-Gesetz	124,4	109,9
Leistungen für nicht aktivierte Anteile an sonderfinanzierten Investitionen	158,4	147,9
Abgeltungen des Bundes an Cargo für den Schienengüterverkehr	1,5	1,2
Beitrag an den Schweizerischen Schienengüterverkehr Covid-19-Gesetz	41,5	19,3
Total erfolgswirksame Leistungen Bund	2 805,0	2 711,1
Zunahme Darlehen Bund zur Finanzierung der Bahninfrastruktur	768,5	2 041,1
À-fonds-perdu-Beiträge für Investitionen, Vorjahr insb. Tunnelausbruch Ceneri	21,1	1 188,3
Total Leistungen Bund	3 594,6	5 940,4
Zusätzlich hat die SBB von den Kantonen erhalten:		
Abgeltungen für den Regionalen Personenverkehr	345,7	347,0
Beitrag an Defizit des Regionalen Personenverkehrs Covid-19-Gesetz	101,3	81,9
Leistungen für nicht aktivierte Anteile an sonderfinanzierten Investitionen	11,7	9,4
Total erfolgswirksame Leistungen Kantone	458,6	438,3
Zunahme Darlehen Kantone zur Finanzierung der Bahninfrastruktur	9,9	41,8
À-fonds-perdu-Beiträge für Investitionen	27,7	38,5
Total Leistungen Kantone	496,2	518,6
Total Leistungen der öffentlichen Hand	4 090,8	6 459,0



Exkurs: Anwendung FER 28 bei Nonprofit-Organisationen.

- Grundsätzlich ist FER 28 auch für Anwender FER 21 Nonprofit - Organisationen anzuwenden
- Offenbar bestehen bei Nonprofit spezifischen Herausforderungen zu Fondsverbuchungen und periodengerechter Abgrenzung
- Deswegen Ausnahmen iB auf Erfassung und Ausweis in FER 28 aufgenommen:
 - Die Erfassung und der Ausweis von vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgen nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 21 (gemäss FER 28 Ziff. 18).
 - Die Erfassung und der Ausweis von erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgen nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 21 (gemäss FER 28 Ziff. 19).



Backup

Gewinnerwartung und -verwendung der einzelnen Geschäftsfelder.

		Immobilien	Güterverkehr	Personenverkehr	Infrastruktur		
				Fernverkehr	Regionalverkehr	Netz	Energie
Rahmenbedingungen für das Ergebnis	Strategische Ziele des Bundesrates	Die SBB steigert langfristig den Unternehmenswert, erzielt in allen Geschäftsfeldern ein branchenübliches Ergebnis, verbessert die Produktivität weiter und erfüllt die Qualitätserwartungen.					
		Tragen massgeblich zu einer finanziell gesunden Basis des Gesamtunternehmens bei, Immobilien leistet pro Jahr 150 MCHF Ausgleichszahlungen an Infrastruktur.			Keine weiteren Ziele.		
	SBB spezifische regulatorische Vorgaben	Keine.	Keine.	Bestimmungen Fernverkehrskonzession (Diskussionen über angemessenen Gewinn mit Preisüberwacher).	Ausgeglichenes Ergebnis.		Reguliert durch administrierten Bahnstrompreis.
	Vorgaben SBB	Branchenübliches Ergebnis.	Branchenübliches Ergebnis.	Branchenübliches Ergebnis.	Ausgeglichenes Ergebnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie Kostendeckungsgrad im Regionalverkehr und Produktivität bei Infrastruktur.		Refinanzierungsfähigkeit.
Bilanzielle Abbildung Ergebnis		Aktienrechtliche Vorgaben in Bezug auf Reservebildung.			Spezialgesetzliche Reservenbildung gemäss PBG.	Spezialgesetzliche Reservenbildung gemäss EBG.	Aktienrechtliche Vorgaben in Bezug auf Reservebildung.
Gewinnverwendung	Finanztechnisch	Gewinn bleibt im System					
	Unternehmerisch	Rückzahlung Darlehen aus PK-Sanierung/-Stabilisierung, Finanzierung Infrastruktur und kundenwirksame Reinvestitionen.	Kundenwirksame Reinvestitionen.		Deckung zukünftiger Verluste, z.B. aufgrund reduzierter Abgeltungen.	Deckung zukünftiger Verluste, z.B. aufgrund reduzierter Mittel aus der Leistungsvereinbarung.	Reinvestitionen in Energieanlagen.